



**An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung**
 Abt. II/3 Schulrechtslegistik
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

mailto: begutachtung@bmbwf.gv.at
 CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Krems, 2. Juni 2020

Geschäftszahl: 2020-0.272-905

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der oben angeführten Gesetzesentwürfe und nehmen hierzu binnen offener Frist gerne wie folgt Stellung.

Fachhochschulgesetz (FHG)

Zur Akkreditierung von Doktoratsstudien

Vorab dürfen wir anmerken, dass wir – im Lichte des Entwurfes zum Privathochschulgesetz (PHG) betreffend die Akkreditierung von Doktoratsstudien – den Vorschlag der FHK ausdrücklich begrüßen, das aktuelle Konsultationsverfahren dazu zu nützen, auch für die Fachhochschulen die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, Doktoratsprogramme zur Akkreditierung einzureichen. Daher regen wir die Ergänzung des Entwurfes des FHG wie von der FHK beschrieben, durch Adaptierung der §§ 3, 4 und 6 FHG, an.

Gleichstellung der Fachhochschulen mit Privathochschulen

- 1.) Lehrende von Fachhochschulen sollten hinsichtlich der Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und der auf Grundlage dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen den Lehrenden an öffentlichen österreichischen Universitäten gleichgestellt werden.

Dieses Recht wird auch Lehrenden der Privathochschulen (vgl. § 5 Abs 4 PHG) eingeräumt – eine Andersbehandlung von Lehrenden an Fachhochschulen erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb die Ergänzung einer entsprechenden Bestimmung im FHG angeregt wird:

„Lehrende von Fachhochschulen sind hinsichtlich der Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie der auf der Grundlage dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen den Lehrenden an öffentlichen österreichischen Universitäten gleichgestellt.“

2.) In Ermangelung einer solchen sachlichen Rechtfertigung sind die Fachhochschulen den Privathochschulen auch betreffend die steuerliche Behandlung von Zuwendungen gleichzustellen (vgl. § 6 Abs 2 PHG). Das FHG ist daher mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen:

„Fachhochschulen gelten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an sie als Universitäten im Sinne des § 4a Z 1 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988.“

Zu § 2 Abs 2a FHG

Wir begrüßen die hier neu geschaffene Möglichkeit einer Finanzierung zusätzlicher Studienplätze durch außerhochschulische Rechtsträger, möchten hier jedoch eine klarstellende Ergänzung anregen, die normiert, dass es sich hierbei nur um zusätzliche Studienplätze handeln kann und nicht darum, dass bisher durch die studienplatzbezogene Bundesförderung finanzierte Studienplätze durch solche, die von anderen Rechtsträgern finanziert werden, ersetzt werden sollen.

Zu § 2 Abs 5 FHG

Die hier verpflichtend vorgesehene exakt 50%ige Aufteilung der Personen auf Männer und Frauen in jedem Gremium erscheint uns extrem starr und wird – beispielsweise im Hinblick auf technische Studien bzw. Institutionen – nicht durchgängig möglich sein. Zu befürchten steht hier im Ergebnis eine Diskriminierung von höherqualifizierten oder geeigneteren Personen, wenn das jeweils andere Geschlecht faktisch von der Anzahl her unterrepräsentiert ist. Zudem berücksichtigt diese Bestimmung in keiner Form Personen, die sich keinem der beiden herkömmlichen Geschlechter zuordnen können und scheint auch aus dieser Sicht diskriminierend zu sein. Wir regen daher an, diese Bestimmung weniger starr zu formulieren und hier einen gewissen Spielraum einzuräumen, indem festgelegt wird, dass *„nach Möglichkeit eine gendergerecht ausgeglichene Repräsentanz in allen Positionen und Funktionen herzustellen ist“*.

Zu § 2a FHG

Die explizite Normierung eines Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplanes begrüßen wir sehr. Um jedoch für die Fachhochschulen hier eine adäquate Planungssicherheit zu gewährleisten, schlagen wir folgende Ergänzung in Abs 3 dieser Bestimmung vor: *„Der FH-EF-Plan wird jährlich für die nächsten drei Jahre angepasst bzw. ist zumindest ein Jahr vor Ende der Gültigkeit des aktuellen FH-EF-Plans ein neuer FH-EF - Plan zu verabschieden.“*

Gemäß Abs 3 dieser Bestimmung sind *„mit jenen Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, die Bundesmittel gemäß Abs. 2 Z 3 erhalten, [...] Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen.“* Hier dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln, da der Abs 2 dieser Bestimmung keine Z 3 enthält.

Ergänzung des § 3 FHG

Fachhochschulen leisten mit ihrer eigenen Forschung bzw. auch mittels ihrer Forschungs Kooperationen mit anderen Institutionen einen wesentlichen Beitrag zu Forschung, Entwicklung und Innovation. Wir schlagen daher vor, dies auch im FHG zu verankern und in § 3 einen Abs 3 einzufügen wie folgt: *„Fachhochschulen haben die Aufgabe, angewandte Forschung und Entwicklung zu betreiben.“*

Zu § 4 Abs 8 FHG

Die Formulierung *„bis längstens in das dritte Semester“* lässt einen erheblichen Spielraum offen, bis wann genau allfällige Zusatzprüfungen spätestens zu absolvieren sind. Wir regen an, diese Bestimmung zu konkretisieren und eine Absolvierung *„bis längstens zum Ende des dritten Semesters“* vorzusehen.

Zu § 6 Abs 8 FHG

Die explizite Aufnahme einer Möglichkeit im Gesetz, eine Nostrifizierungstaxe einzuheben, ist wünschenswert und begrüßen wir ausdrücklich. Der Betrag von Euro 150,-- ist jedoch im Hinblick auf die tatsächlich entstehenden Kosten erheblich zu niedrig und sollte hier entweder ein Fixbetrag von bis zu Euro 600,-- oder die Möglichkeit der Einhebung kostendeckender Gebühren vorgesehen werden.

Zu § 8 Abs 4 FHG

Eine Habilitation ist international nicht üblich und schränkt als Kriterium den Spielraum der Institutionen sowohl bei der Studiengangsentwicklung als auch bei der Auswahl der Lehrenden ungebührlich ein. Wir möchten dringend anregen, die Habilitation als Kriterium sowohl bezüglich des Entwicklungsteams als auch bezüglich der Lehrenden zu streichen und stattdessen allgemein auf die wissenschaftliche Qualifikation, die im Einzelfall ohnedies durch eine Habilitation, Listenplätze, oder Forschungs- und Lehrberuf im Ausland, oder klar erkenntliche Forschungsleistung nachweisbar ist, abzustellen.

Ebenso stellt das Erfordernis von mindestens 2 hauptberuflich Lehrenden eine massive Einschränkung in der Autonomie der Hochschule bezüglich der Auswahl ihrer Lehrenden dar. Hier schlagen wir vor, die bisherige Formulierung „*haupt- oder nebenberuflich zu lehren*“ beizubehalten.

Zu § 8 Abs 7 FHG

Um bezüglich der Bezeichnungen der Institutionen entweder als „Fachhochschule“ oder als „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ Ungleichheiten und Verwirrungen der potenziellen Studierenden zu vermeiden, regen wir an, die Führung der jeweiligen Bezeichnung an konkrete Kriterien und Voraussetzungen zu binden.

Zu § 10 Abs 2 FHG

Hier werden im Gesetzesentwurf künftig sechs statt vormals vier StudierendenvertreterInnen als Kollegiumsmitglieder vorgesehen. Das erscheint uns ungebührlich hoch, insbesondere im Hinblick darauf, dass eine Hochschulvertretung an unserer Institution nur 9 MandatarInnen umfasst. Es stellt jetzt schon immer wieder eine Herausforderung dar, die vorgesehenen vier Positionen zu besetzen. Eine Erhöhung dieser Anzahl würde dies verschärfen und erscheint im Hinblick auf die Gesamtanzahl der Mitglieder des Kollegiums auch nicht sachgerecht. Wir schlagen daher vor, die bisherige Regelung (4 StudierendenvertreterInnen im Kollegium) beizubehalten.

Zu § 11 Abs 3 FHG

Da Multiple Choice-Fragen lediglich eine Sonderform sogenannter „geschlossener Fragen“ darstellen ist die derzeitige Definition der Ausnahme zu eng gefasst. Der Überbegriff lautet „geschlossene Fragen“ (samt Antwortmöglichkeiten). In der Praxis wird ein großer Teil von Tests und Prüfungen in Form „geschlossener Fragen“ gestaltet (z.B. Drag und Drop Graphikaufgaben oder geschlossene Rechenbeispiele), nur teilweise in der Form von Multiple Choice-Fragen. Auch bei einer Beauskunftung jeder anderen Form geschlossener Fragen, müsste im Falle eines einzigen Auskunftsbeghehrs die gesamte Prüfung neu gestaltet werden. Diesem Umstand sollte in der Formulierung der Bestimmung Rechnung getragen werden.

Daneben findet im Rahmen berufsspezifischer Eignungstests auch eine Gewichtung der Bewertungskriterien laut den entsprechenden Ausbildungsverordnungen statt (z.B. im Studiengang Physiotherapie oder in der Hebammenausbildung.) Diese Gewichtung trägt maßgeblich zur Entscheidung über eine Aufnahme im entsprechenden Studiengang bei – wird sie offengelegt, kann diese Information für zukünftige BewerberInnen einen ungerechtfertigten Vorteil darstellen.

Wir schlagen daher vor, die bezughabende Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Einsicht in die Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangt. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, die Beurteilungsunterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Einsichtnahme und Vervielfältigung sind Fragen betreffend die persönliche Eignung sowie die Bekanntgabe der Gewichtung einzelner Bewertungskriterien im Rahmen berufsspezifischer Eignungstests ausgenommen. Vom Recht auf Vervielfältigung sind ebenso geschlossene Fragen, insbesondere Multiple-Choice- Fragen, einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten ausgenommen.“

In § 13 Abs 4 FHG

wurde das Wort „spätestens“ hinzugefügt, was uns jedoch unklar erscheint. Wir bitten dies zu konkretisieren, bis wann hier eine Information erfolgen soll.

Zu § 13 Abs 6 FHG

Wie den Erläuterungen zu § 11 Abs 3 FHG zu entnehmen, regen wir auch hier eine Änderung der Formulierung auf „geschlossene Fragen, insbesondere Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten“ an, sodass der eingefügte Satz lautet:

„(6) Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple-Choice- Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.“

Zu § 15 Abs 4 FHG

Diese Bestimmung wurde augenscheinlich aus den diesbezüglichen Regelungen in den COVID-19 Gesetzen übernommen und erscheint uns im Hinblick auf eine allgemeingültige Regelung überschießend. Wir schlagen daher vor, hier lediglich vorzusehen, dass die Durchführung elektronischer Prüfungen möglich ist und die Details der Ausgestaltung einer Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen der hochschulischen Autonomie zu überlassen, wie es auch bei allen anderen Prüfungen der Fall ist.

Nicht nachvollziehbar ist die Einschränkung auf mündliche Prüfungen, zumal auf elektronischem Wege auch schriftliche Prüfungen vorgenommen werden (können). Sinnvoller wäre daher, einen „§ 15a: elektronische Prüfungen“ einzufügen, anstatt dies unter einem Absatz 4 unter „mündliche Prüfungen“ zu regeln.

Außerdem ist die Durchführung elektronischer Prüfungen jedenfalls mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden, sodass die Schaffung einer entsprechenden datenschutzrechtlichen Grundlage dringend erforderlich erscheint:

„Die Fachhochschulen sowie von diesen beauftragte Auftragsverarbeiter sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Durchführung von elektronischen Prüfungen personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO), von Studierenden und dem Personal der Fachhochschulen zu verarbeiten.“

Zu § 19 FHG

§ 19 Abs 3 normiert, dass eine Sperrung nur dann möglich ist, wenn wirtschaftliche oder rechtliche Interessen **der/des Studierenden** gefährdet sind. Gerade Abschlussarbeiten in FH Studiengängen werden oft als Auftragsarbeiten oder in Zusammenarbeit mit Unternehmen oder Forschungseinrichtungen erstellt, deren wirtschaftliche bzw. wissenschaftliche Interessen ebenfalls gefährdet sein können (zB bei Patenten, Entwicklung von neuen Substanzen etc.). Dieser Aspekt sollte hier ebenfalls berücksichtigt werden und eine entsprechende Anpassung des Textes erfolgen:

„(3) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der Fachhochschule zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind. Bei der Entscheidung über den Ausschluss der Benützung der betroffenen Masterarbeit haben auch die Interessen jener Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen Berücksichtigung zu finden, welche maßgeblich an der Erstellung der Masterarbeit mitgewirkt haben.“

Leider hat auch unser Vorschlag zur Klarstellung der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung bei der Erstellung von Abschlussarbeiten keinerlei Niederschlag im nunmehrigen Entwurf des FHG gefunden, sodass die Fachhochschulen hier weiter im Unklaren gelassen werden. Wir bekräftigen daher unseren Wunsch, nach einem dringend notwendigen Bekenntnis des Gesetzgebers und schlagen neuerlich vor, § 19 in einem Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

„(4) Studierende sind beim Verfassen Ihrer Abschlussarbeiten grundsätzlich als allein für die bezug habende Datenverarbeitung verantwortlich im Sinne von Art. 4 Zif. 7 DSGVO zu betrachten. Eine andere datenschutzrechtliche Rollenverteilung ist ausnahmsweise, abhängig von den tatsächlich vorliegenden Rahmenbedingungen (Bestimmung von Mittel und Zwecken, Weisungsgebundenheit), nicht ausgeschlossen.“

Zu § 23 Abs 2 FHG

Die nun vorgesehene Frist für die Berichtslegung bis spätestens Ende Jänner ist äußerst knapp bemessen, konkret müssten demnach die Berichte vier Monate früher übermittelt werden als bisher. Hier regen wir eine Verlängerung der Frist zumindest bis Ende März an. Zudem schlagen wir vor, die Ziffer 3 dieser Bestimmung ersatzlos zu streichen, da die Darstellung und Analyse der Gleichstellung von Frauen und Männern keinen Aspekt der Prüfung durch die AQ Austria darstellt. Auch bei der Ziffern 1 und 2 dieser Bestimmung kann unserer Ansicht nach mit der bisherigen Formulierung das Auslangen gefunden werden und schlagen wir vor, zur Vermeidung einer überbordenden Belastung in der Berichtslegung die bisherigen Bestimmungen beizubehalten.

Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

Zu § 22 Abs 5 HS-QSG

In der Bestimmung, dass im Falle einer Zertifizierung mit Auflagen die Behebung der Mängel bis spätestens ein Jahr nach Zertifizierung durch ein entsprechendes Follow-Up-Verfahren durch die das Audit durchführende Qualitätssicherungsagentur überprüft werden muss, erscheint uns die gesetzte Frist sehr kurz gesetzt. Insbesondere, wenn die Erfüllung von Auflagen umfangreiche Anpassungen erfordert und damit längere Zeit in Anspruch nimmt, könnte diese Bestimmung zu großen Herausforderungen auf beiden Seiten führen. Zudem bestand die Möglichkeit für die AQ Austria, die Frist kürzer zu setzen, schon bisher.

Nach der neuen Formulierung müsste sie die Frist aber derart kurz setzen und hätte keine Möglichkeit mehr, im konkreten Fall eine längere Frist vorzusehen. Wir regen daher an, bezüglich der Frist die bisherige Formulierung beizubehalten.

Zu § 23 Abs 3 Z 9 HS-QSG

Auch hier scheint uns die verpflichtend vorgesehene „*besondere Berücksichtigung der ausgeglichenen Repräsentanz von Frauen und Männern in allen Positionen und Funktionen*“ überbordend und nicht durchgängig durchhaltbar. Hier stellt sich uns die Frage nach der Konsequenz, wenn wir dies aufgrund einer faktischen Unterrepräsentanz eines Geschlechts in der Verfügbarkeit der geeigneten Personen nicht erfüllen können.

Zudem berücksichtigt auch diese Bestimmung in keiner Form Personen, die sich keinem der beiden herkömmlichen Geschlechter zuordnen können und scheint auch aus dieser Sicht diskriminierend zu sein. Wir regen daher an, diese Bestimmung weniger starr zu formulieren und hier auf eine „möglichst ausgeglichene gendergerechte Repräsentanz“ abzustellen.

Zu § 23 Abs 4b und 4c HS-QSG

Hier werden Kann-Bestimmungen normiert, bei denen sich uns die Frage stellt, anhand welcher Kriterien entschieden werden soll, ob jeweils ein abweichendes Verfahren festgelegt werden soll. Zudem ist in Abs 4 dieser Bestimmung, auf den die Abs 4b und 4c referenzieren, nicht das Verfahren sondern die Prüfbereiche festgelegt. Dies bitten wir demnach zu korrigieren.

Zu § 23 Abs 7 HS-QSG

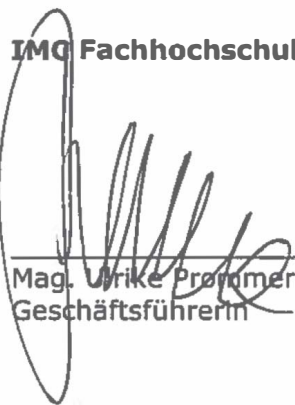
Hier liegt offenbar ein redaktionelles Versehen vor. Wenn „die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung [...] auch die bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studien [umfasst] und [...] unbefristet auszusprechen [ist], würde sich die Wendung „unbefristet auszusprechen“ auf die institutionelle Akkreditierung beziehen und wäre demnach das Wort „einmalige“ unnötig. Wir gehen aber davon aus, dass sich die Wendung „unbefristet auszusprechen“ nur auf die Akkreditierung der bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studiengänge beziehen soll und wäre das entsprechend im Gesetzesentwurf zu korrigieren.

Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit, zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen und für Ihre Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IMC Fachhochschule Krems GmbH


Mag. Ulrike Prommer
Geschäftsführerin

Prof. (FH) Mag. Dr. Martin Waiguny
Kollegiumsleiter